

FDP des Kantons Thurgau
Postfach
CH-8280 Kreuzlingen
Tel: +41 (71) 672 17 20
Fax: +41 (71) 672 17 30
E-Mail: info@fdpthurgau.ch
Web: www.fdpthurgau.ch

FDP Thurgau 8280 Kreuzlingen per E-Mail

Departement für Justiz und Sicherheit
Generalsekretariat
Regierungsgebäude
8510 Frauenfeld
(stephan.felber@tg.ch)

Kreuzlingen, 15. März 2008

**Vernehmlassung zu den Umsetzungserlassen zum
Schweizerischen Zivil- und Strafprozessrecht,**
zum Bericht des Regierungsrates betreffend Überprüfung der Organisationsstruktur des
Kantons Thurgau sowie zum Entwurf für ein Gesetz betreffend die Änderung des
Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1991

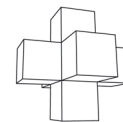
Sehr geehrte Damen und Herren

In Namen der FDP Thurgau bedanken wir uns für die Einladung zur Stellungnahme, welche wir hiermit gerne wahrnehmen.

1. Allgemeines

Vorweg gilt es festzuhalten, dass die FDP Thurgau gegen eine Abschaffung der Bezirke ist. Sie stimmt allerdings einer Reduktion der Bezirke auf sechs zu, welche gleichzeitig Wahl- und Gerichtskreis sind bzw. bleiben. Zwingend durchzuführen ist im Übrigen nach Auffassung der FDP Thurgau lediglich die Reorganisation der Strafverfolgungsbehörden. Um die zwingend vorzunehmenden Änderungen nicht zu gefährden, ist deshalb auch zu prüfen, ob die vorgeschlagenen Änderungen nicht in zwei Etappen eingeführt werden sollten.

Im Zentrum der regierungsrätlichen Vorschläge steht neben den Wahlkreisen die erstinstanzliche Justiz des Kantons Thurgau. Festzuhalten ist vorab, dass die künftigen eidgenössischen Prozessordnungen nicht von vornherein absehbare Änderungen bei den erstinstanzlichen Gerichten mit Bezug auf deren Grösse und Organisation notwendig machen. Nicht ersichtlich ist deshalb insbesondere, weshalb nur vier Gerichtskreise geschaffen werden sollten. Gerichtsbezirke und Wahlkreise der Mitglieder des Grossen Rates sollten vielmehr deckungsgleich sein. Andernfalls werden zwei unterschiedliche „Wahlkreise“ geschaffen, welche jeweils nur für eine einzige Wahl ihre Berechtigung haben. Eine Verknüpfung mit der Gebietseinteilung der Strafverfolgungsbehörden ist zudem für die Bezirksgerichte nicht notwendig. Die Gebietseinteilung der Strafverfolgungsbehörden sollte schon aus funktionalen Gründen mit derjenigen der Polizei abgeglichen werden (drei Regionen). Sechs Bezirksgerichte haben eine ausreichende Grösse. Um der Stellvertretungsproblematik zu begegnen, genügt die Möglichkeit, dass das Obergericht bei Bedarf (bei kurzzeitigen Kapazitätsproblemen) Richter in einem anderen Gerichtskreis einsetzen darf oder dass der Grosse Rat für begrenzte Zeit ausserordentliche Richter einsetzen kann.



Die FDP Thurgau schlägt deshalb vor, dass vorab nur jene Verfassungs- und Gesetzesänderungen vorgenommen werden, welche durch die eidgenössischen Prozessordnungen zwingend erforderlich und offensichtlich auch unbestritten sind. Die Vorlage ist deshalb in zwei Teilen anzugehen. Vorerst sind die Bezirksämter aufzuheben und durch die Staatsanwaltschaften zu ersetzen; zudem ist ein Zwangsmassnahmengericht zu schaffen, und die notwendigen Reformen beim Obergericht sind vorzunehmen. Die eigentliche Gerichtsreorganisation ist erst in einer zweiten Vorlage zu behandeln. Dies mindert den Zeitdruck, welcher hinsichtlich Gerichtsorganisation ohnehin nicht besteht. Zudem können bei den erstinstanzlichen Gerichten erste Erfahrungen mit den eidgenössischen Prozessordnungen gesammelt werden; daraus wird sich möglicherweise Handlungsbedarf bei der Organisation der Gerichte ergeben. Ausserdem beinhaltet dieser zweite Teil der Vorlage erheblichen politischen Zündstoff. Mit der Zweiteilung der Vorlage wird verhindert, dass der unbestrittene erste Teil bei einer Volksabstimmung allein wegen der strittigen Änderungen gefährdet ist.

Sollte die heutige Terminologie „Bezirk“ beibehalten werden, wie dies die FDP beantragt, wären die entsprechenden Begriffe in den Vorlagen durchwegs abzuändern. Auf entsprechende Hinweise bei den einzelnen Bestimmungen wird aufgrund dieser Vorbemerkung jeweils verzichtet.

2. Gesetz betreffend die Änderung der Verfassung des Kantons Thurgau vom 16.3.1987

§ 20

Da die Bezirksämter aufzuheben sind, ist die FDP Thurgau mit einer Streichung von Abs. 1 Ziff. 5 einverstanden. Die vorgeschlagenen Änderungen in Abs. 1 Ziff. 4 und Abs. 3 Ziff.1 ist dagegen nicht erforderlich, da nach Auffassung der FDP Thurgau die Bezirke nicht aufgehoben, sondern einzig deren Anzahl auf sechs reduziert werden soll. Mit Bezug auf die Bezeichnung der Wahl- und Gerichtskreise gibt es nach Auffassung der FDP Thurgau keine Veranlassung, von der bewährten Bezeichnung abzuweichen.

§ 29

Keine Bemerkungen.

§ 38 Abs. 2

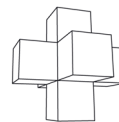
Die FDP Thurgau ist damit einverstanden, dass der Jugendanwalt nicht mehr durch den Regierungsrat gewählt wird, da die Jugendanwaltschaft fortan der Generalstaatsanwaltschaft unterstehen wird. Demgegenüber ist die FDP Thurgau der Auffassung, dass sowohl der Generalstaatsanwalt oder die Generalstaatsanwältin bzw. dessen oder deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin durch den grossen Rat zu wählen sind. Nur dadurch kann die für die Strafverfolgungsbehörden erforderliche Unabhängigkeit von der Exekutive sichergestellt werden. Es handelt sich dabei im Übrigen auch nicht um eine bahnbrechende Neuerung, nachdem bis vor wenigen Jahren sämtliche Staatsanwälte vom grossen Rat gewählt wurden.

§ 52

Die FDP Thurgau ist mit der Umformulierung von Abs. 2 einverstanden. Dagegen ist eine Änderung von Abs. 1 Ziff. 2 entbehrlich, da die erstinstanzlichen Gerichte weiterhin als Bezirksgerichte bezeichnet werden sollen.

§ 53

Die FDP Thurgau ist mit Blick auf die vorzunehmende Reorganisation der Strafverfolgungsbehörden mit der Neuformulierung von § 53 grundsätzlich einverstanden, wobei in Abs. 1 Ziff. 2 nach wie vor von Bezirksgerichten und bezirksgerichtlichen Kommissionen gesprochen werden muss.

**§ 55**

Die FDP Thurgau ist mit der Aufhebung von Abs. 2 einverstanden, da die Aufsicht über die Strafverfolgung aufgrund der in Kraft tretenden Eidgenössischen StPO fortan vom Obergericht ausgeübt wird.

Vor § 56

Da die FDP Thurgau gegen Aufhebung der Bezirke ist, drängt sich keine Änderung des Titels vor § 56 KV auf. Wie bereits erwähnt, soll der traditionelle Begriff der Bezirke nicht ohne Not abgeschafft werden.

§ 56

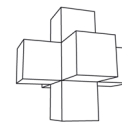
Eine grundsätzliche Änderung von § 56 drängt sich nach Auffassung der FDP Thurgau nicht auf. Bereits mehrfach erwähnt ist sie ganz grundsätzlich gegen die Abschaffung der Bezirke. Sie ist allerdings der Auffassung, dass die Anzahl der Bezirke von acht auf sechs reduziert werden kann. Zu diesem Zweck bedarf es nur einer minimalen Änderung von § 56 KV.

Nach Auffassung der FDP Thurgau darf keine unterschiedliche Anzahl von Gerichts- und Wahlkreisen geschaffen werden. Dadurch würden sich die neu geschaffenen Kreise eines weiteren Sinnes entbehren. Bei der Beibehaltung von sechs Bezirken würden diese wenigstens weiterhin sowohl Gerichts- als auch Wahlkreis darstellen. In diesem Zusammenhang gilt es im Übrigen darauf hinzuweisen, dass der grosse Rat des Kantons St. Gallen eine Vorlage verabschiedet hat, gemäss welcher deckungsgleiche Gerichts- und Wahlkreise geschaffen werden sollen, da sich deren unterschiedliche Anzahl nicht bewährt hat. Nicht zuletzt würde auch die politische Arbeit, welche insbesondere darin besteht, Wahlen an die Gerichte und in den grossen Rat vorzubereiten, erheblich erschwert, wenn die Gerichts- und Wahlkreise nicht deckungsgleich sind.

Bei der Einteilung der sechs neuen Bezirke ist darauf zu achten, dass gewachsene Strukturen in den Regionen nicht willkürlich auseinander gerissen werden. Bestehende regionale Zusammenhänge sind also zu beachten. Die Neueinteilung könnte sich beispielsweise an den Regionalplanungsgruppen orientieren, wobei bei der Neueinteilung der Bezirke darauf zu achten ist, dass diese nach Möglichkeit hinsichtlich ihrer geografischen Gestaltung sowie mit Bezug auf die einwohnermässige Grösse ausgewogen gestaltet werden.

Mit einer Reduktion der Bezirke von acht auf sechs könnte insbesondere auch den rechtlichen Problemen bezüglich der Wahlkreiseinteilung für den grossen Rat Rechnung getragen werden (vgl. BGE 129 I 185).

Die FDP Thurgau ist zudem der Auffassung, dass mit einer Reduktion der Bezirksgerichte von acht auf sechs genügend grosse Pensen und eine weitere Professionalisierung durchaus möglich sind. Die FDP Thurgau verschliesst sich auch nicht einer weiteren Reduktion der Gerichte. Sie ist allerdings der Meinung, dass die sich aus der Einführung der Eidgenössischen StPO und insbesondere der Eidgenössischen ZPO ergebenden Änderungen abgewartet werden sollen, damit nicht nochmals Nachbesserungen vorgenommen werden müssen. Abzuwarten ist beispielsweise im Zivilprozessrecht, wie sich das ausgedehnte Unmittelbarkeitsprinzip oder die Schaffung von Vormundschaftsgerichten auswirken wird. Mit dem Erhalt von sechs Bezirksgerichten können zudem insbesondere auch Auseinandersetzungen über die Standorte der erstinstanzlichen Gerichte vermieden werden. Nach Auffassung der FDP Thurgau ist jedenfalls in keiner Weise nachvollziehbar, weshalb gemäss dem regierungsrätlichen Entwurf insbesondere in den beiden grössten Gemeinden des Kantons keine erstinstanzlichen Gerichte mehr angesiedelt sein sollen.



§ 99

Die FDP Thurgau begrüsst grundsätzlich eine ausdrückliche Regelung betreffend die Dauer der Wahlperioden mit Blick auf das Inkrafttreten der Eidgenössischen StPO. Damit können unabsehbare personalrechtliche und insbesondere auch finanzielle Unwägbarkeiten vermieden werden. Die FDP Thurgau geht jedenfalls davon aus, dass damit die erwähnten Probleme vermieden werden können.

3. Gesetz über die Zivil- und Strafrechtspflege (ZSRG)

§ 1

Die FDP Thurgau ist grundsätzlich damit einverstanden, dass die Organisation der Gerichte und Behörden sowie das Verfahren in der zivilen Strafrechtspflege sowie in Betreibungs- und Konkurswesen in einem Erlass zusammengefasst werden, da die kantonalen Prozessordnungen aufgehoben werden.

§ 2

Die allgemeine Verwaltungsaufsicht über die Generalstaatsanwaltschaft sollte – auch mit Blick auf die Diskussionen im Zusammenhang mit der Bundesanwaltschaft – durch den Gesamterregierungsrat und nicht durch das „zuständige Departement“ wahrgenommen werden. Indem die Aufsicht dem Gesamterregierungsrat zugewiesen wird, kann die Unabhängigkeit der Generalstaatsanwaltschaft gestärkt werden.

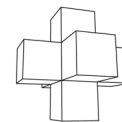
§§ 3 und 4

Gemäss heute geltendem Gesetz über die Gerichtsorganisation (RB 173.11) sind die Mitglieder der Bezirksgerichte sowie die Gerichtsschreiber und Gerichtssekretäre grundsätzlich im Nebenamt tätig (§ 6 Abs. 3 GOG). Die anwaltliche Tätigkeit ist Gerichtsfunktionären erlaubt. Bei Missbräuchen in der ausseramtlichen Tätigkeit ordnet das Obergericht nach Anhören des Departements gegenüber Gerichtsfunktionären und Angestellten des Gerichts die im Einzelfall notwendigen Einschränkungen an. Die Gerichtsfunktionäre sind im Rahmen des Abklärungsverfahrens verpflichtet, dem Obergericht ihre ausseramtliche Tätigkeit offenzulegen (§ 4 Abs. 2 GOG).

Das Bundesgericht hat die Nebenamtlichkeit in steter Praxis im Jahre 2007 als zulässig beurteilt (BGE 133 I 1). Die Qualität eines Richters hängt zudem nach Meinung der FDP Thurgau nicht primär davon ab, ob er im Nebenamt oder vollamtlich angestellt ist.

Wird dem Vorschlag der FDP Thurgau Folge geleistet, nach welchem sechs Gerichtskreise zu bilden sind, muss der regierungsrätliche Entwurf zur nebenamtlichen Tätigkeit sowie zum Vollamt/Teilamt gemäss § 3 und 4 ZSRG überdacht werden. Die sechs Bezirke werden eine Grösse aufweisen, welche es ausschliesst, dass Berufsrichterinnen und Berufsrichter „grundsätzlich“ vollamtlich tätig sind. Allein schon deshalb ist den Gerichtsfunktionären auch weiterhin die anwaltliche Tätigkeit nicht vollständig zu verbieten.

Die heutige Bestimmung im Gerichtsorganisationsgesetz (§ 4 Abs. 2 GOG) bietet dem Obergericht Möglichkeiten, bei Missbräuchen in der ausseramtlichen Tätigkeit von Gerichtsfunktionären einzuschreiten und Einschränkungen anzuordnen. Eine straffere Missbrauchsgesetzgebung ist zu begrüessen. Zusätzlich ist die entgeltliche nebenamtliche Tätigkeit (unabhängig von deren Art) zeitlich zu beschränken.



Dies könnte zum Beispiel dadurch geschehen, dass die gerichtliche Tätigkeit zusammen mit der Nebenbeschäftigung ein Arbeitspensum von 120 Stellenprozenten gemäss kantonalen Anstellungsbedingungen nicht übersteigen darf. Denkbar wäre auch, eine Grenze in Prozenten der Jahresbesoldung festzulegen, wobei bei einem 100%-Pensum am Gericht eine Limite von 20% der Jahresbesoldung angemessen wäre. Diesbezüglich gilt es allerdings zu bedenken, dass bei der anwaltlichen Tätigkeit die Einkünfte in aller Regel nicht direkt mit dem Arbeitsaufwand korrelieren, weshalb nach Auffassung der FDP Thurgau einer zeitlichen Beschränkung der nebenamtlichen Tätigkeiten der Vorzug zu geben ist. In diesem Zusammenhang könnten die Gerichtsfunktionäre auch gesetzlich verpflichtet werden, ihre ausseramtlichen Tätigkeiten von sich aus jährlich dem Obergericht offenzulegen.

§ 5

Nachdem es bei der vorgeschlagenen Organisationsstruktur mit sechs Bezirksgerichten weiterhin pro Gerichtskreis lediglich drei „Berufsrichter“ geben wird, kann und muss die heutige Regelung beibehalten werden, wonach sowohl der Gerichtspräsident als auch der Vizegerichtspräsident bzw. die beiden Vizegerichtspräsidenten durch das Volk gewählt werden. Im Übrigen wäre selbst dann, wenn den regierungsrätlichen Vorschlägen gefolgt würde und an einem Gericht bis zu fünf Berufsrichter tätig wären, daran festzuhalten, dass diese Richter separat von den Laienrichtern gewählt werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass die „Berufsrichter“ die beruflich geforderten Qualifikationen aufweisen. Das früher geltende System, nach welchem sich die Vizepäsidenten mit den Laienrichtern wählen lassen mussten, wurde bei der erweiterten Gerichtsorganisation denn auch zu Recht abgelöst.

§ 6

Keine Bemerkungen.

§ 7

Es wird begrüsst, dass die Bezeichnung „Gerichtssekretärin“ bzw. „Gerichtssekretär“ nicht mehr verwendet werden soll. Nachdem nur in Art. 368 CH-StPO erwähnt ist, dass die Gerichtsschreiberin/der Gerichtsschreiberin beratende Stimme bei der Urteilsfällung hat, nicht aber im Entwurf der eidg. ZPO, sollte dies im ZSRG festgehalten werden.

§§ 8-10

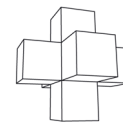
Keine Bemerkungen.

§ 11

Es ergeben sich immer wieder Probleme, weil erstinstanzliche Gerichte gegen den Anwaltstarif verstossen und Officialanwälte (auf Kosten der Staatskasse) zu grosszügig entschädigen. Im Strafprozess muss daher einerseits klargestellt werden, dass die zuständige Staatsanwaltschaft oder Generalstaatsanwaltschaft Beschwerde gegen überhöhte Entschädigungen erheben kann. Im Zivilverfahren – wo es an einer entsprechenden Behörde fehlt – muss das Obergericht erst recht korrigierend eingreifen können. Es ist daher zu begrüssen, dass das Obergericht in Zivil- und Strafsachen die Entschädigungen für Officialanwälte für das gesamte Verfahren festsetzen kann, wenn die Vorinstanz den Anwaltstarif unrichtig angewendet hat.

§§ 12-13

Keine Bemerkungen.

**§ 14**

Mit dieser Bestimmung wird der Weg geebnet, dass pro Gerichtskreis nur noch eine Friedensrichterin oder ein Friedensrichter besteht. Es stellt sich die Frage, ob sich das bisherige System nicht bewährt hat.

§ 15

Keine Bemerkungen.

§ 16

Nach Auffassung der FDP Thurgau haben sich die kommunalen Schlichtungsbehörden in Mietsachen nicht bewährt. Es wird deshalb angeregt, dass pro Bezirk eine einzige Schlichtungsbehörde geschaffen wird, wie dies beispielsweise auch im Kanton St. Gallen oder im Kanton Zürich der Fall ist. Damit kann eine Professionalisierung dieser Behörden erreicht werden. Zudem dürften bestehende Rekrutierungsprobleme weniger gravierend ausfallen. Nicht zuletzt wären die Kosten für die Bezirksschlichtungsbehörden nicht mehr von den Gemeinden, sondern vom Kanton zu tragen.

§ 17

Keine Bemerkungen.

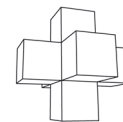
§ 18

Ausgehend vom Vorschlag, dass sechs Gerichtskreise gebildet werden sollen, ist diese Bestimmung grundsätzlich zu überdenken. Bei sechs Gerichtskreisen wird jeder Gerichtskreis eine „erweiterte Organisation“ im Sinn des heutigen Gerichtsorganisationsgesetzes aufweisen. Dementsprechend ist § 18 Abs. 1 ZSRG in Anlehnung an die heutige Bestimmung von § 6 Gerichtsorganisationsgesetz wie folgt zu formulieren: „Jedes Bezirksgericht besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, einer bis zwei Vizepräsidentinnen oder einem bis zwei Vizepräsidenten, vier bis sechs weiteren Richterinnen oder Richtern sowie drei Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichtern.“ Damit kann die heutige Bestimmung von § 6 Abs. 5 Gerichtsorganisationsgesetz übernommen werden, wonach das Obergericht die Zahl der Richter der Bezirksgerichte durch Verordnung festlegt.

§ 18 Abs. 3 ZSRG kann übernommen werden, entspricht diese Bestimmung doch in etwa § 8 Verordnung des Obergerichts über die Geschäftsführung der unteren gerichtlichen Behörden. Den Bezirksgerichten soll grosse Freiheit in der Gestaltung der Geschäftsordnung belassen werden. Die Bildung von Abteilungen (vgl. § 21 Abs. 2 ZSRG) ist nicht vorzuschreiben, sondern den Gerichten zu überlassen. Die Richterinnen und Richter des Gerichtspräsidiums sollen – mit Ausnahme eines Geschäftsleitungsanteils für den Präsidenten – wie heute gleichgestellt sein. Die vielseitige Tätigkeit, welche das Richteramt heute bietet, muss beibehalten werden, um dessen Attraktivität zu erhalten. Es geht nicht an, einen Richter als „Summarrichter“ zu beschäftigen.

§ 19

Wird der Vorschlag mit sechs Gerichtsbezirken umgesetzt, ergeben sich zumindest im Anhang Änderungen. *Die Standorte der Bezirksgerichte sind ausserdem im Gesetz festzuschreiben. Die FDP schlägt vor, dass sich der Sitz am Bezirkshauptort befinden soll.* Grössere Gebilde wie die vorgeschlagenen vier Gerichtskreise erhöhen in zeitlicher und finanzieller Hinsicht den Aufwand in den Bereichen Administration und Koordination. Die Verlegung der Gerichte in die vier vorgesehenen Orte würde bezüglich Infrastruktur einen beträchtlichen Mehraufwand verursachen. Die geplanten Gerichtsorte sind nicht kundenfreundlich. Der heute einfache Zugang zu den Gerichten – diese haben täglich „Laufkundschaft“ in nicht unerheblichem Ausmass zu „betreuen“ – würde erheblich und unzumutbar erschwert. Würde eine Gerichtsorganisation mit vier Kreisen umgesetzt, wäre am Standort Frauenfeld und an jenem in Kreuzlingen festzuhalten.



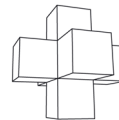
§§ 20 und 21

Gemäss Vorentwurf ist statt des Gesamtgerichts in Fünferbesetzung neu nur noch ein Dreiergremium vorgesehen; in vielen Fällen soll sogar nur noch der Einzelrichter urteilen. Als Gründe für die Reduktion der Anzahl Richter werden Verfahrensökonomie und Beschleunigung der Verfahren angeführt. Die Qualität der Rechtsprechung darf aber keinesfalls vernachlässigt werden. Ausserdem ist die Beschleunigung der Verfahren - falls überhaupt gegeben - höchstens marginal, weil Aktenstudium, Urteilsberatung, etc. in einem reduzierten Spruchkörper die tatsächliche Verfahrensdauer nicht oder kaum beeinflussen. Folge der vorgeschlagenen Änderungen wäre eine noch ausgeprägtere „Personifizierung“ der Justiz. Insbesondere im Strafrechtsbereich muss dies unter allen Umständen verhindert werden. Es muss zudem darauf hingewiesen werden, dass die Reduktion des Spruchkörpers von den eidgenössischen Prozessordnungen nicht verlangt wird. Es ist kurz auf die vorgesehenen Zuständigkeiten einzugehen:

In Strafsachen erlassen Staatsanwälte Strafbefehle bis zu Freiheitsstrafen von sechs Monaten bzw. Geldstrafen von 180 Tagessätzen (Art. 352 CH-StPO). Eine einzelrichterliche Zuständigkeit kann vorgesehen werden bei Verbrechen und Vergehen, mit Ausnahme derer, für welche die Staatsanwaltschaft eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren, eine Verwahrung nach Art. 64 StGB, eine Behandlung nach Art. 59 Abs. 3 StGB oder, bei gleichzeitig zu widerrufenden bedingten Sanktionen, einen Freiheitsentzug von mehr als zwei Jahren beantragt (Art. 19 CH-StPO). Die Gerichte haben nur sehr wenige Fälle zu beurteilen, bei welchen höhere Strafen beantragt werden. Dementsprechend würden die Laienrichter kaum noch eingesetzt. Diese werden indessen stärker als juristisch ausgebildete Richter als Vertreter des Volkes empfunden. Gerade in Straffällen erhöht deren Mitwirkung die Akzeptanz der Urteile. Dementsprechend muss in Straffällen auf einzelrichterliche Zuständigkeiten verzichtet werden. Vielmehr muss die heutige Zuständigkeitsordnung (§ 7 und 8 StPO) beibehalten werden. Dies ermöglicht, dass Kapitalverbrechen weiterhin von fünf Richterinnen und Richtern zu beurteilen sind, was angesichts der Bedeutung der Verfahren für den Rechtsstaat und die beteiligten Personen (Beschuldigte/Opfer) angemessen ist. Die geringfügig höheren Kosten für die zusätzlichen Laienrichter sind durch diese positiven Aspekte und die damit verbundene deutlich höhere Qualität der Justiz bei weitem gerechtfertigt. Anzumerken ist dabei auch, dass die heutige Regelung sinnvoll ist, wonach die Zuständigkeit nicht von einem Antrag des Staatsanwalts, welcher bereits weites Ermessen beinhalten kann, sondern von der gesetzlich angedrohten Höchststrafe abhängt.

In Zivilsachen hätte die Einzelrichterin bzw. der Einzelrichter gemäss regierungsrätlichem Entwurf alle nach der ZPO im vereinfachten Verfahren zu erledigenden Streitigkeiten und sämtliche Mietstreitigkeiten zu beurteilen. Im vereinfachten Verfahren würden vermögensrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von Fr. 30'000.00 sowie weitere Verfahren (streitwertunabhängig) abgehandelt (Art. 239 Entwurf CH-ZPO). Dies hätte für das Laienrichtertum ebenfalls einschneidende Konsequenzen, sind Prozesse mit einem Streitwert von über Fr. 30'000.00 doch eher selten. Es besteht keine Veranlassung, die Spruchkompetenz des Einzelrichters zu erhöhen, allenfalls könnte sie auf Fr. 10'000.00 erhöht werden, da in vermögensrechtlichen Streitigkeiten nur ab diesem Betrag die Berufung möglich sein soll (vgl. Entwurf CH-ZPO Art. 304 Abs. 2). Denkbar wäre allenfalls, auf eine Besetzung mit fünf Richtern bei einem Streitwert von über Fr. 30'000.00 zu verzichten und die Beurteilung solcher Verfahren einem Dreiergremium zu überlassen. Bei Mietrechtsstreitigkeiten ist die heutige (unglückliche) Bestimmung an diese Spruchkompetenzen anzupassen; dementsprechend soll auch in diesem Bereich keine Spruchkompetenz des Einzelrichters unabhängig vom Streitwert bestehen.

Es handelt sich bei der vorgeschlagenen Bestimmung um einen weiteren Schritt zur Abschaffung der Laienrichter. Dem stellt sich die FDP mit Nachdruck entgegen. Eine Vorlage zur Reduktion und Verkleinerung der Spruchkörper wurde im Übrigen im Rahmen eines regierungsrätlichen Sparvorschlags im Herbst 2005 in die Vernehmlassung geschickt, nach allseitiger heftiger Kritik aber nicht weiter verfolgt.

**§§ 22 bis 29**

Keine Bemerkungen.

§ 30

Um eine grössere Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft von der Regierung zu erlangen, ist die Wahl der Generalstaatsanwältin bzw. des Generalstaatsanwalts sowie der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters durch den Grossen Rat vorzusehen.

§ 31

Keine Bemerkungen.

§ 32

Der Generalstaatsanwaltschaft sollte zusätzlich zu den Vorschlägen gemäss Entwurf (zentral) die Verfolgung von Sexualdelikten (und nicht nur die Zuständigkeit bei Wirtschaftsstraftaten und organisierter Kriminalität; vgl. § 32 Abs. 2 ZSRG-Entwurf) übertragen werden, zumal die entsprechende Infrastruktur (Videoraum etc.) bereits zentral vorhanden ist.

§ 33

Nach Auffassung der FDP Thurgau genügt die Schaffung von drei regionalen Staatsanwaltschaften. Die Staatsanwaltschaften erreichen dadurch eine Grösse, die eine qualitativ hochwertige Arbeit gewährleistet. Zudem sollten die Staatsanwaltschaften sowie die bereits geschaffenen Polizeiregionen deckungsgleich sein, da in der Strafverfolgung eine intensive Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei besteht. Dazu kommt, dass im Kanton Thurgau offensichtlich nur drei Regionalgefängnisse bestehen, die allgemeinen Standards entsprechen. Die drei regionalen Staatsanwaltschaften sind damit in Bischofszell, Frauenfeld und Kreuzlingen anzusiedeln.

§ 34

Die FDP Thurgau ist ausdrücklich damit einverstanden, dass der Kanton Thurgau das bewährte Jugendanwaltschaftsmodell weiterführen will.

§§ 35 und 36:

Keine Bemerkungen.

§ 37

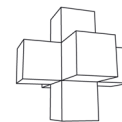
Diese Regelung (vgl. Entwurf CH ZPO Art. 121) entspricht im Prinzip § 85 Abs. 2 ZPO.

§ 38

In dieser Bestimmung ist der Zusatz „jenes Gerichtskreises“ zu streichen, da Staatsanwaltschaft und Gerichtsbezirk nicht übereinstimmen werden.

§§ 39-48

Keine Bemerkungen.



9/11

§§ 49 und 50

Keine Bemerkungen.

§ 51

Diese Bestimmung entspricht dem heutigen § 193 StPO. § 194, worin festgehalten wird, dass die polizeiliche Busse sofort gegen Quittung erhoben wird und dass Rechtsmittel ausgeschlossen sind, findet sich im regierungsrätlichen Vorschlag nicht mehr.

Problematisch erscheint, dass bei den kantonalen Ordnungsbussen (seit dem 1. Januar 2008 auch nach dem Abfallgesetz) im Gegensatz zum OBG keine Ausführungsbestimmungen vorhanden sind. Die FDP Thurgau regt deshalb die Übernahme von § 194 StPO ins neue Recht an.

§§ 52-54

Die Interessen des Staates nach Massgabe des OHG hat nicht die Generalstaatsanwaltschaft zu vertreten, sondern das Departement. Ist dies nicht der Fall, hat ein Staatsanwalt einen Beschuldigten als Ankläger bzw. Partei besonders schlecht darzustellen, während der Generalstaatsanwalt hinsichtlich der Opferforderung sich auf den Standpunkt stellen wird, die Tat sei nicht so schlimm gewesen, um Verpflichtungen des Staates möglichst tief zu halten. Solch widersprüchliche Standpunkte innerhalb der Staatsanwaltschaft in ein und demselben Verfahren gilt es zu verhindern.

§§ 55 bis 64

Keine Bemerkungen.

§ 65

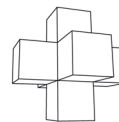
Zu verweisen ist auf die Ausführungen zur Verfassungsbestimmung betreffend verkürzter Amtsdauer.

4. Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Gemeinden vom 5.5.1999

Für die Neueinteilung der Bezirke kann auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen werden. Gewachsene Strukturen sollen nicht ohne Not auseinander gerissen werden. Zudem ist dem Zuteilungswunsch der einzelnen Gemeinden Rechnung zu tragen.

5. Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über das Stimmen- und Wahlrecht vom 15.3.1995

Da die FDP Thurgau gegen eine Abschaffung der Bezirke ist, drängt sich keine Änderung von § 36 auf. Demgegenüber ist bei der Bestimmung von § 34 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Ziff. 1 dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Bezirksämter abgeschafft werden.



6. Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23.2.1981

Die FDP Thurgau ist mit den vorgesehenen Änderungen betreffend die Einführung des elektronischen Schriftverkehrs einverstanden.

7. Gesetz betreffend die Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3.7.1991

§ 9 und 13 Abs. 2

Nachdem die Bezirksamter aufgehoben werden, ist die FDP Thurgau mit der Streichung von § 9 und der Schaffung von § 13 Abs. 2 einverstanden.

§ 22

Die FDP Thurgau ist grundsätzlich der Auffassung, dass eine Reduktion auf ein einziges Zivilstandsamt vorzunehmen ist, wobei zu prüfen ist, ob dieses nicht dem Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen beigefügt werden kann.

Für die FDP Thurgau ist im Übrigen auch nicht nachvollziehbar, dass die vom Regierungsrat vorgeschlagenen zwei Zivilstandsämter nicht in den Standortgemeinden der beiden Kantonsspitäler angesiedelt werden sollen, nachdem dort die meisten Zivilstandsfälle zu bearbeiten sind.

§ 23

Nach dem vorstehend Erwähnten kann eine Änderung von § 23 grundsätzlich unterbleiben. Dasselbe gilt auch für § 23a und § 23c.

§ 53 Ziff. 3-5

Nachdem die Bezirksamter aufgehoben werden, ist die FDP Thurgau mit einer Anpassung von § 53 Ziff. 3-5 einverstanden.

§ 53b

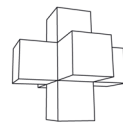
Diese Bestimmung ist zwischenzeitlich obsolet und kann deshalb ersatzlos gestrichen werden.

§ 60

Nachdem die Bezirke nicht abgeschafft werden sollen, bedarf § 60 keiner Anpassung.

8. Gesetz betreffend die Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafrecht vom 17.8.2005

Die FDP Thurgau ist mit der vorgesehenen Anpassung einverstanden.



9. Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals (Besoldungsverordnung) vom 18.11.1998)

Bei den Anpassungen ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Bezirke nicht abgeschafft werden sollen.

Die Präsidenten und Vizepräsidenten bzw. alle Berufsrichter - wenn und soweit es (entgegen dem Vorschlag der FDP) eine zusätzliche Kategorie von Richtern geben sollte - sind wie bisher gleichzubehandeln. Es rechtfertigt sich nicht, den Präsidenten und die Präsidentin des Gerichts höher einzustufen. Der Geschäftsleitungsanteil der Präsidentin bzw. des Präsidenten wird dadurch berücksichtigt, dass sie bzw. er weniger Fälle zu bearbeiten hat. Eine Differenzierung innerhalb der Richterinnen und Richter ist nicht angezeigt, da alle die gleichen Aufgaben wahrnehmen sollen. Lohnklasse 25 ist beizubehalten.

Im Bereich der Strafverfolgungsbehörden erwartet die FDP Thurgau, dass bei der Einstufung in die Lohnklassen insbesondere der Ausbildung der betreffenden Person (juristisches Hochschulstudium, Anwaltspatent etc.) eine besondere Bedeutung zukommt.

10. Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des grossen Rates über die Gebühren der kantonalen Verwaltungsbehörden vom 16.12.1992

Die FDP Thurgau ist mit der vorgeschlagenen Änderung einverstanden.

11. Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des grossen Rates über die Gebühren des Strafuntersuchungs- und Gerichtsbehörden vom 13.5.1992


Bei den vorgeschlagenen Änderungen ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Bezirksämter, nicht aber die Bezirke abgeschafft werden sollen. Mit den moderaten Ausweitungen des Gebührentarifs ist die FDP Thurgau ebenfalls einverstanden.

Zusätzlich schlägt die FDP Thurgau vor, dass der Kostenrahmen des Zwangsmassnahmengerichtes auf Fr. 10'000.00 angehoben wird, da dieses neu zu schaffende Gericht teilweise auch umfangreiche Verfahren im Bereich der verdeckten Ermittlung sowie der Überwachung des Fernmeldeverkehrs beurteilen müssen. Auch in Ziffer 8 soll der Kostenrahmen auf Fr. 20'000.00 ausgedehnt werden.

Besten Dank für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen im Rahmen der weiteren Bearbeitung der Vorlage.

Mit freundlichem Gruss

FDP des Kantons Thurgau


Gabi Badertscher
Präsidentin


Thomas Wehrich
Geschäftsführer